Satzung über die 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Bobitz

über den Bebauungsplan Nr. 5/92 „ Wohngebiet Groß Krankow “

im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Teil A - Planzeichnung, M 1: 750

Gemeinde Bobitz
Gemarkung Groß Krankow
Flur 1

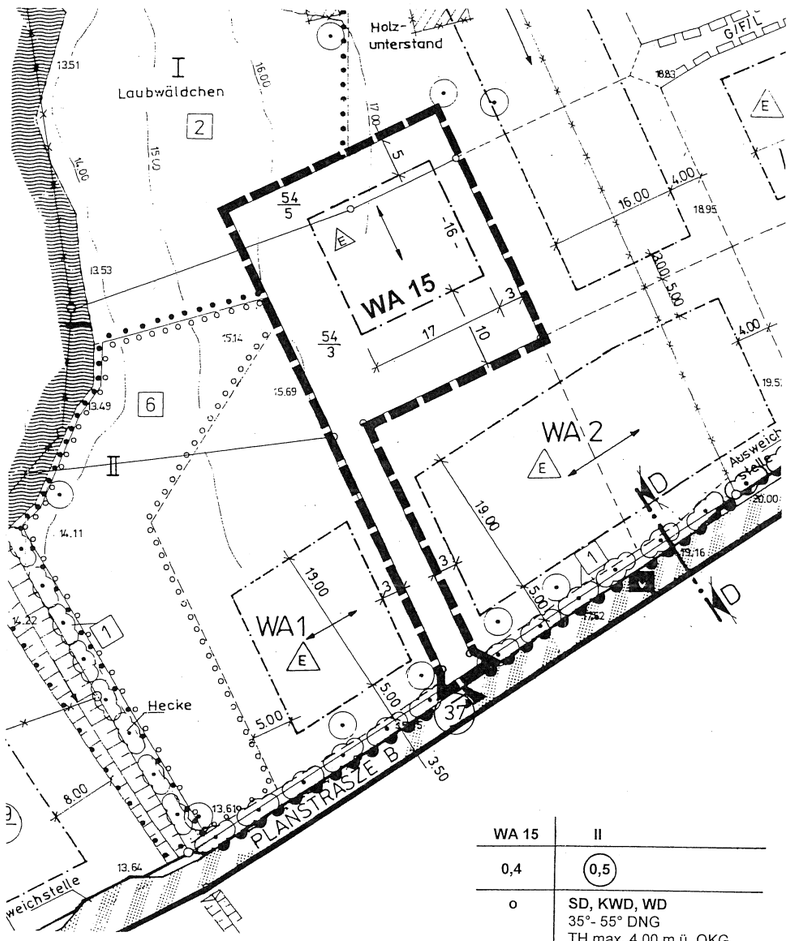

WA 15	II
0,4	(0,5)
o	SD, KWD, WD 35°- 55° DNG TH max. 4,00 m ü. OKG FH max. 9,50 m ü. OKG OFF EG max. 0,50 m ü. OKG

Textliche Hinweise

° Eventuell anfallender Bauschutt und Bodenaushub ist entsprechend seiner Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (nur auf zugelassenen Deponien, Aufbereitungsanlagen usw.).
Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes, wie
- abartiger Geruch,
- anormale Färbung,
- Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten,
- Ausgasungen,
- Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle etc.)

angetroffen, ist der Grundstücksbesitzer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubes nach §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfG) vom 27.8.1986 BGBl I S. 1410, ber. S. 1501, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22.April 1993 (BGBl. I S. 466) verpflichtet.

° Werden bei Erdarbeiten sogenannte Zufallsfunde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gem. § 11 DSchG M-V (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege spätestens 4 Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gem. §11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren.
Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden.

Planzeichenerklärung

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
I.	**Festsetzungen**	
	Art der baulichen Nutzung	§ 9 (1) Nr.1 BauGB
WA 15	Allgemeines Wohngebiet	§ 4 BauNVO
	Maß der baulichen Nutzung	§ 9 (1) Nr.1 BauGB § 16 BauNVO
(0,5)	Geschossflächenzahl als Höchstmaß	
0,4	Grundflächenzahl	
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	
TH	= 4,00 m; max. Traufhöhe	
FH	= 9,50 m; max. Firsthöhe	
OFF EG	max. 0,50 m über OK Gelände Oberfläche Fußboden im Erdgeschoss (Sockelhöhe)	
SD,KWD,WD	Sattel-, Krüppelwalm-, Walmdach	
35°- 55°	Dachneigung (DNG)	
←→	Hauptfirstrichtung	
	Bauweise, Baugrenzen	§ 9 (1) Nr. 2 BauGB §§ 22 u. 23 BauNVO
o	offene Bauweise	
E	nur Einzelhäuser zulässig	
	Baugrenze	
	Verkehrsflächen	§ 9 (1) Nr. 11 u. (6) BauGB
▲	Einfahrt	
	Sonstige Planzeichen	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung der 1. Änderung	§ 9 (7) BauGB
	Geltungsbereich der rechtskräftigen Satzung vom 17.01.2002	
II.	**Darstellung ohne Normcharakter**	
	vorh. Flurstücksgrenze	
z.B. 54/3	Nummer des Flurstückes	
z.B. 17	Maßlinien mit Maßangabe	

Nutzungsschablone

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächen-zahl	Geschossflächen-zahl
Bauweise	Dachform Dachneigung Traufhöhe Firsthöhe Sockelhöhe

Teil B - Textliche Festsetzung

Es gelten weiterhin die textlichen Festsetzungen und die örtlichen Bauvorschriften der rechtskräftigen Satzung vom 17.01.2002.

Satzung über die 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Bobitz über den Bebauungsplan Nr. 5/92 „ Wohngebiet Groß Krankow “

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2414), sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. April 2006, der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 20.09.2010 gemäß § 13 im vereinfachten Verfahren nachfolgende Satzung über die 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Bobitz über den Bebauungsplan Nr. 5/92 „ Wohngebiet Groß Krankow " für das Gebiet der Gemarkung Groß Krankow, Flur 1, Flurstücke- Nr. 54/3 und Teilfläche aus Nr. 54/5, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) , erlassen.

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 15.02.2010. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung am 31.03.2010 erfolgt.
   Bobitz, den 13.10.10 — Der Bürgermeister
2. Die von der 2. Änderung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 05.07.2010 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
   Bobitz, den 13.10.10 — Der Bürgermeister
3. Die Gemeindevertretung hat am 07.06.2010 den Entwurf der Satzung über die 2. Änderung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
   Bobitz, den 13.10.10 — Der Bürgermeister
4. Der Entwurf der Satzung über die 2. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 08.07.2010 bis zum 09.08.2010 während der Dienststunden nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen.
   Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung der Satzung unberücksichtigt bleiben können, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, durch Veröffentlichung im Amtsblatt am 30.06.2010 ortsüblich bekannt gemacht worden.
   Bobitz, den 13.10.10 — Der Bürgermeister
5. Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 20.09.2010 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
   Bobitz, den 13.10.10 — Der Bürgermeister
6. Die 2. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan wurde am 20.09.2010 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 2. Änderung der Bebauungsplanes wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.09.2010 gebilligt.
   Bobitz, den 13.10.10 — Der Bürgermeister
7. Die Satzung über die 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Bobitz über den Bebauungsplan Nr. 5/92 „ Wohngebiet Groß Krankow ", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit am 13.10.10 ausgefertigt.
   Bobitz, den 13.10.10 — Der Bürgermeister
8. Der Beschluss über die Satzung der 2. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung am 27.10.10 ortsüblich bekannt gemacht worden.
   In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden.
   Die Satzung über die 2. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5/92 „ Wohngebiet Groß Krankow " ist mit Ablauf des Erscheinungstages der Veröffentlichung am 27.10.10 in Kraft getreten.
   Bobitz, den 28.10.2010 — Der Bürgermeister

Gemeinde Bobitz
Landkreis Nordwestmecklenburg

Satzung über die 2. Änderung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 5/92

„ Wohngebiet Groß Krankow “

im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB